

**Amtsblatt  
der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

Jahrgang	Lfd.-Nr.
2020	29

---

**Gebührenordnung für den berufsbegleitenden Masterstudiengang  
Diagnostik, Beratung und Intervention  
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

**vom 03.08.2020**

Aufgrund von Art. 71 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG), sowie § 5 Abs. 1 der Hochschulgebührenverordnung (HSchGebV) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Gebührenordnung:

**§ 1 Geltungsbereich**

Diese Gebührenordnung gilt für die Teilnahme am berufsbegleitenden Masterstudiengang Diagnostik, Beratung und Intervention an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München.

**§ 2 Gebührentatbestand**

Jede/jeder Studierende, die/der sich ab dem Wintersemester 2020/21 an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München gemäß der Studien- und Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Masterstudiengang Diagnostik, Beratung und Intervention an- oder rückmeldet, hat ab dem 01.10.2020 eine Gebühr nach Maßgabe des § 3 dieser Gebührenordnung zu entrichten.

**§ 3 Gebührenhöhe und Fälligkeit**

- (1) <sup>1</sup>Die Gebühr für die Teilnahme am berufsbegleitenden Masterstudiengang Diagnostik, Beratung und Intervention beträgt bei einer Regelstudienzeit von sechs Semestern insgesamt 1980,-- Euro inkl. Prüfungsgebühren.
- (2) Führt eine Anrechnung von Kompetenzen auf theoretische Studienmodule zur Anrechnung eines ganzen Studiensemesters und damit zu einer verkürzten Studiendauer, reduzieren sich die Gesamtkosten um die entfallenen Semestergebühren.
- (3) <sup>1</sup>Die Gebühr für die Teilnahme am Masterstudiengang soll in einer Summe entrichtet werden. Sie ist mit der Zulassung zum Studium fällig. <sup>2</sup>Die Gebühren können aber auch, wie folgt, in Raten entrichtet werden:
  - a) Bei der sechssemestrigen Variante in sechs Raten à 330,-- Euro.
  - b) Im Falle des Abs. 2 in fünf, vier bzw. drei Raten à 330,-- Euro.

<sup>3</sup>Bei Ratenzahlung ist die erste Rate bei Erhalt des Zulassungsbescheides fällig, die folgenden drei, vier oder fünf Raten sind im Rahmen der Rückmeldung, d.h. für das Sommersemester bis spätestens zum 15. Februar und für das Wintersemester bis spätestens zum 31. Juli des betreffenden Jahres, zu entrichten und nachzuweisen. <sup>4</sup>Zahlungsempfänger ist die Hochschule für angewandte Wissenschaften München.

- (4) <sup>1</sup>Die Gebühr für den Masterstudiengang befreit nicht von den sonstigen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Hochschule München, insbesondere nicht von der Zahlung des Grundbeitrages sowie des Solidarbeitrages für das MVV-Semesterticket. <sup>2</sup>Grund- und Solidarbeitrag sind je Semester in einer Summe zu entrichten.
- (5) Bei Unterbrechung oder vorzeitiger Beendigung des Masterstudiums besteht kein Anspruch auf Rückzahlung bereits entrichteter Gebühren.

#### **§ 4 In-Kraft-Treten**

Diese Gebührenordnung tritt am 01. Juli 2020 in Kraft.